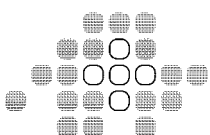
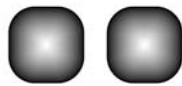
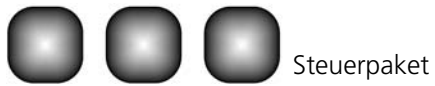


Steuerpaket

**Informationsbroschüre
zur Abstimmungsvorlage vom 16. Mai 2004**





Weiterführende Informationen

www.steuerpaket.ch

www.estv.ch

www.steuer-rechner.ch

Herausgeber
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern
doc@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

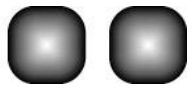
Redaktion
Eidg. Steuerverwaltung ESTV und
Eidg. Finanzdepartement EFD

Layout
Eidg. Finanzdepartement EFD

© Kommunikation EFD
Bern, März 2004

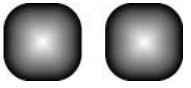
Cette publication existe également en français.

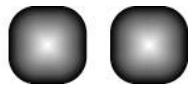
Questa pubblicazione è disponibile anche in lingua italiana.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Worum geht es beim Steuerpaket? | 3 |
| Steuerpaket: Teil der Reform- und Wachstumsagenda des Bundesrates | 5 |
| Ehepaare/Konkubinatspaare: Eine Jahrzehnte alte Ungerechtigkeit wird beseitigt | 7 |
| Familien: Gezielte Steuerentlastungen | 9 |
| Sozioökonomische Auswirkungen: Begünstigung breiter Bevölkerungsschichten | 13 |
| Alleinstehende: Die Reform geht nicht auf ihre Kosten | 21 |
| Das Steuerpaket und der Ausgleich der Folgen der kalten Progression | 23 |
| Wohneigentumsbesteuerung | 25 |
| Der Wegfall des Eigenmietwerts vereinfacht das Steuersystem | 26 |
| Wohneigentumsförderung: Auch künftige Wohneigentümer profitieren | 27 |
| Wohneigentumsförderung: Zu grosszügig ausgestaltete Abzüge? | 28 |
| Finanzielle Auswirkungen des Systemwechsels: Ins Gewicht fallende flankierende Massnahmen | 29 |
| Stempelabgaben: Verändertes internationales Umfeld macht Anpassungen nötig | 31 |
| Gesamtbewertung | 33 |
| Ein positives Signal für die Schweizer Volkswirtschaft | 35 |
| www.steuer-rechner.ch: Konkrete Belastungsvergleiche | 37 |





Worum geht es beim Steuerpaket?

Mit dem Steuerpaket, über das am 16. Mai 2004 abgestimmt wird, soll das schweizerische Steuersystem modernisiert und gerechter gestaltet werden. Das Paket sieht für breite Bevölkerungskreise beträchtliche Steuererleichterungen vor und setzt dabei einen deutlichen familienpolitischen Akzent.

Das Steuerpaket umfasst die drei folgenden Bereiche:

- **Ehe- und Familienbesteuerung:** Die seit langem kritisierte steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren wird beseitigt. Familien mit Kindern werden mit namhaften Abzügen entlastet. Die Reform wird unter anderem auch bewirken, dass zahlreiche zusätzliche Steuerpflichtige mit niedrigen und mittleren Einkommen keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen müssen.
- **Wohneigentumsbesteuerung:** Ein Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums bewirkt steuerliche Vereinfachungen und gezielte Entlastungen. Anstelle der Verschuldung werden die Erhaltung und Bildung von Wohneigentum gefördert.
- **Stempelabgaben:** Die in den Jahren 1999 und 2001 dringlich eingeführten Anpassungen im Bereich der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel werden verfeinert und ins ordentliche Recht übergeführt. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Elf Kantone und ein Komitee haben das Referendum ergriffen. Die Referendumskantone bemängeln die Massnahmen bei der Wohneigentumsbesteuerung, vor allem wegen der Mindereinnahmen für Kantone und Gemeinden. Das Referendums-

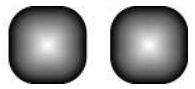
komitee beanstandet insbesondere, dass vom Steuerpaket insgesamt nur die Reichsten profitierten und dadurch auf Kosten der Allgemeinheit gespart werde. Als Folge der Mindererträge müssten Sparprogramme ausgelöst oder kantonale Steuern erhöht werden.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments stehen hinter der Vorlage, denn namentlich die Neuordnung der Familienbesteuerung ist längst fällig. Insgesamt können die Steuererleichterungen in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit mithelfen, den Konsum anzukurbeln. Zudem wird die Fiskalquote gesenkt, bei welcher die Schweiz im internationalen Vergleich in den vergangenen Jahren einen Teil ihres Vorsprungs eingebüsst hat. Es ist deshalb falsch, beim Steuerpaket lediglich die – statisch betrachteten – Mindereinnahmen in den Vordergrund zu stellen. Dadurch werden nämlich wichtige Zeichen verkannt, die das Steuerpaket zu setzen vermag.

Grafik 1

Auswirkungen des Steuerpakets auf den Steuerertrag (Mindererträge in Mio. Fr.)

| | Total** | Bund | Kantone* |
|---|--|--|-------------|
| Ehe- und Familienbesteuerung | -1'440 | -1'010 | -430 |
| Besteuerung Wohneigentum | | | |
| a) Systemwechsel | -430 | -300 | -130 |
| b) Bausparabzug | -50 | -35 | -15 |
| Total | -480 | -335 | -145 |
| Stempelabgaben | | | |
| a) Umsatzabgabe | -280 | -280 | 0 |
| b) Emissionsabgabe | -30 | -30 | 0 |
| Total | -310 | -310 | 0 |
| Steuerpaket insgesamt | -2'230 | -1'655 | -575 |
| * = nur Kantonsanteile an direkter Bundessteuer, ohne Mindererträge bei Staats- und Gemeindesteuern | | | |
| ** = Gesamte Mindererträge bei der direkten Bundessteuer und bei den Stempelabgaben | | | |
| Basis der Berechnung (R=Rechnung): | | Inkrafttreten: | |
| Ehe- und Familienbesteuerung: | Schätzung Finanzplan 2005 | 01.01.2005 | |
| Besteuerung Wohneigentum: | Systemwechsel: R 1997 + R 1998 (+ Modelle Ersterwerber) Bausparabzug: Verschiedene Modelle | 01.01.2008 | |
| Stempelabgaben: | Umsatzabgabe: R 1999 + R 2001, Emissionsabgabe: R 2001 | Grossteils in Kraft, Überführung ins ordentliche Recht | |



Steuerpaket: Teil der Reform- und Wachstumsagenda des Bundesrates

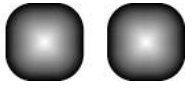
Wichtige Voraussetzung für dringend benötigtes Wirtschaftswachstum und für die Reformfähigkeit der Schweiz ist die konsequente Umsetzung der finanzpolitischen Massnahmen. Bundesrat Hans-Rudolf Merz hat deshalb sechs finanz- und steuerpolitische Schwerpunkte ermittelt:

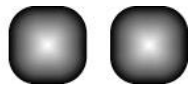
- Entlastungsprogramm 2004
- Steuerpaket
- Unternehmenssteuerreform II
- Goldreserven
- NFA
- Finanzplatz / Bankgeheimnis.

Alle sechs Geschäfte sind in eine bundesrätliche Reform- und Wachstumsagenda eingebettet. Sie haben insofern einen inneren Zusammenhang, als sie während der Legislatur 2003 – 2007 entschieden und wirksam werden. Trotzdem bilden sie kein rechtliches oder politisches Entscheidpaket. Ausgehend von der Notwendigkeit einer langfristigen Sanierung des Bundeshaushalts orientiert sich die Ausrichtung dieser sechs Geschäfte am strategischen Dreieck der Finanzpolitik 2003-2007: «Wachstum», «Standort / Internationales» und «Föderalismus / Bundesstaat».

Das finanzpolitische Ziel der Reform- und Wachstumsagenda des Bundesrates sind gesunde Finanzen und tiefe Steuern. Damit werden die langfristige Finanzierbarkeit der Staatsleistungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sichergestellt. Das am 16. Mai vors Volk kommende Steuerpaket ist ein wichtiger Eckpfeiler dieses strategischen Rahmens.

Die gewährten Steuererleichterungen haben grundsätzlich den willkommenen Nebeneffekt, dass sie den Konsum und somit die Wirtschaft ankurbeln. Ähnliche Folgen haben auch die Neuerungen beim Wohneigentum: Weniger Steuern können mehr Investitionen und mehr Wohneigentum bewirken.





Ehepaare/Konkubinatspaare: Eine Jahrzehnte alte Ungerechtigkeit wird beseitigt

Die Mängel der heutigen Veranlagung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden heute gemeinsam veranlagt, d.h. ihre Einkommen werden ungeachtet des Güterstandes zusammengerechnet. Zudem werden die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit stammen, zum ehelichen Einkommen hinzugerechnet. Die Familie wird als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und bildet somit auch in steuerlicher Hinsicht eine Einheit.

Um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden und Ehepaaren Rechnung zu tragen, sieht die direkte Bundessteuer einen Doppeltarif vor. Ehegatten und alleinerziehende Personen kommen dabei in den Genuss des mildereren Tarifs.

Konkubinatspaare werden hingegen stets individuell veranlagt. Ihre Einkommen werden nicht addiert, was angesichts des stark progressiven Steuertarifs bei der direkten Bundessteuer zu sehr grossen Unterschieden in der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit gleichem Gesamteinkommen führen kann. Die Mehrbelastung von Zweiverdienerhepaaren kann trotz der Anwendung des mildereren Tarifs je nach Einkommensverteilung und Einkommenshöhe über 100 Prozent betragen.

In den Kantonen ist diese Ungleichbehandlung bereits seit längerem aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahre 1984 behoben. Es ist höchste Zeit, dass nun auch der Bund diese Verletzung des Gleichheitsgebots beseitigt.

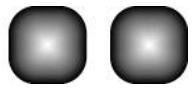
Das neue Splitting-System schafft Abhilfe

Bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung werden Ehegatten weiterhin gemeinsam besteuert. Um die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu beseitigen, soll bei der **direkten Bundessteuer** ein so genanntes Teilsplittingsystem eingeführt werden. Dieses System beruht auf einem Einheitstarif, der sowohl auf alleinstehende wie auch auf verheiratete Steuerpflichtige angewendet wird.

Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren gegenüber den Alleinstehenden soll durch das Teilsplitting Rechnung getragen werden. Dabei werden die Einkünfte der Ehegatten nach wie vor zusammengerechnet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wird das steuerbare Gesamteinkommen eines Ehepaars jedoch durch den Divisor 1,9 geteilt. Das Einkommen eines Ehepaars wird somit zu einem Satz besteuert, wie er für eine Quote von 52,63 Prozent dieses Einkommens gelten würde.

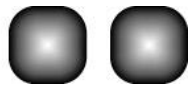
Das Teilsplitting gilt nur für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ungeachtet dessen, ob die Ehepartner einen gemeinsamen oder getrennten zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisen.

Auch auf **kantonalen Ebene** sollen Ehepaare im Vergleich zu den Alleinstehenden grundsätzlich angemessen entlastet werden. Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sieht vor, dass im kantonalen Recht diese Ermässigung ebenfalls durch die Einführung eines Splitting-Systems erfolgen soll. Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sollen zu einem Steuersatz besteuert werden, der einem festen Bruchteil ihres Gesamteinkommens entspricht.



Gemäss Bundesverfassung fällt die Regelung der Steuertarife, der Steuersätze sowie der Steuerfreibeträge in den Kompetenzbereich der Kantone. Deshalb kann den Kantonen kein bestimmter Divisor vorgeschrieben werden. Dem kantonalen Gesetzgeber steht daher auch die Möglichkeit offen, anstelle eines Teilsplittings wie im Recht der direkten Bundessteuer ein Vollsplitting (d.h. Divisor 2) zu verankern. Die Einführung oder die Beibehaltung eines Doppeltarifsystems, wie es heute in einigen Kantonen besteht, ist hingegen nicht mehr möglich.

Den Kantonen wird eine Frist von fünf Jahren zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung eingeräumt. Bei einer Inkraftsetzung der Reform auf den 1. Januar 2005 müssten die Kantone somit bis spätestens 31. Dezember 2009 für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten das Splittingssystem einführen, falls sie nicht bereits ein solches anwenden.



Familien: Gezielte Steuerentlastungen

Höhere Kinderabzüge

Das geltende Steuerrecht berücksichtigt die steigenden Familienlasten nur ungenügend. Bei der **direkten Bundessteuer** können heute für jedes Kind 5'600 Franken pro Jahr in Abzug gebracht werden. Durch die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung soll dieser Abzug erhöht werden, nämlich auf 9'300 Franken pro Kind.

Wie bis anhin kann der Abzug für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind beansprucht werden, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern kann derjenige Elternteil den Kinderabzug für das unmündige Kind beanspruchen, bei welchem das Kind wohnt. Bei einem mündigen Kind in Ausbildung steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, welcher die Unterhaltsbeiträge entrichtet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Kinderabzug geltend machen.

Da es sich beim Kinderabzug um einen so genannten Sozialabzug handelt und die Sozialabzüge gemäss Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der **Kantone** fallen, enthält die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung keine entsprechende Bestimmung für die Kantone.

Neuer Kinderbetreuungsabzug

Bei Erwerbstätigkeit beider Eltern, wie dies heute zunehmend der Fall ist, kann die Betreuung der Kinder durch Drittpersonen nötig werden. Um den steigenden Familienlasten genügend Rechnung zu tragen, sieht die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung neben der Erhöhung des Kinderabzuges vor, die aus einer **Drittbetreuung** resultierenden Kosten bei der **direkten Bundessteuer** neu zum Abzug zuzulassen.

Der Abzug wird allen Eltern – auch Konkubinatspaaren – gewährt, sofern sie zusammen mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.

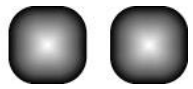
Der Abzug ist möglich für die **Drittbetreuung** von Kindern bis zu deren 16. Altersjahr. Er gilt nur für Aufwendungen, die den Eltern während ihrer Erwerbstätigkeit durch die Fremdbetreuung von Kindern entstehen. Solche Kosten können, soweit sie nachgewiesen werden, bei der direkten Bundessteuer bis zum Betrag von 7'000 Franken abgezogen werden.

Der Kinderbetreuungsabzug soll aber nicht nur bei Erwerbstätigkeit beider Eltern, sondern auch in drei anderen, genau umschriebenen Situationen möglich sein:

- wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
- wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen;
- wenn ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig ist.

Bereits heute gewährt die Mehrheit der **Kantone** in unterschiedlicher Ausgestaltung einen Abzug für die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern. Der Abzug soll nun den Kantonen zwingend vorgeschrieben werden. Der Höchstbetrag ist allerdings nach kantonalem Recht zu bestimmen. Auch hier gilt eine Frist von fünf Jahren ab Inkraftsetzung der Reform.

Mit diesem neuen Abzug wird unser Steuersystem modernisiert, denn er entspricht einer heute von weiten Kreisen anerkannten Forderung: Einerseits werden mit diesem Abzug Alleinerziehende entlastet, deren Fremdbetreuungskosten oft einen beträchtlichen Teil des Einkommens aus-



machen. Ein (nicht subventionierter) Krippenplatz kostet über 100 Franken pro Tag. Andererseits lohnte sich bisher für viele Familien die Erzielung eines Zweiteinkommens angesichts der hohen Fremdbetreuungskosten und der zusätzlich anfallenden Steuern nicht. Aus diesem Grunde blieben viele gut qualifizierte Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt fern, was aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht wünschenswert ist.

Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Mit der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung soll bei der **direkten Bundessteuer** anstelle des heutigen Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen neu der Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ermöglicht werden. Aus Gründen der Praktikabilität ist für diesen Abzug die Form einer Pauschale vorgesehen. Die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung variieren von Kanton zu Kanton. Deshalb kann die Pauschale nicht auf einem schweizerischen Durchschnitt basieren, sondern muss sich jeweils auf den kantonalen Durchschnittswert abstützen. Diese Pauschalen reduzieren sich jeweils um die gewährten Prämienverbilligungen.

Zum Abzug zugelassen sind die Prämien des Steuerpflichtigen und seiner minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder, für deren Unterhalt er aufkommt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige die Pauschale geltend machen, der den Kinderabzug beanspruchen kann. Bei einem unmündigen Kind ist dies derjenige Elternteil, bei welchem das Kind wohnt. Bei einem mündigen Kind in Ausbildung ist es derjenige Elternteil, welcher die Unterhaltsbeiträge entrichtet. Leisten in diesem Fall beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je die halbe Pauschale geltend machen.

Die Reform sieht vor, dass auch auf **kantonalen Ebene** auf den heutigen Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen verzichtet wird. An seiner Stelle müssen die Kantone – innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Reform – den Abzug

der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung einführen. Aus Gründen der Praktikabilität wird auf kantonalen Ebene ebenfalls die Form einer Pauschale vorgesehen, die auf dem kantonalen Durchschnitt der Prämien beruht. Auch allfällige Prämienverbilligungen sind dabei für jeden einzelnen Steuerpflichtigen individuell zu berücksichtigen.

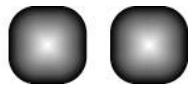
Hier wird einem Postulat entsprochen, das seit einiger Zeit – insbesondere aufgrund der steigenden Prämien für die Krankenpflegeversicherung – an Bedeutung gewonnen hat.

Erhöhter Unterstützungsabzug bei der direkten Bundessteuer

Nach geltendem **Bundessteuerrecht** können Steuerpflichtige für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbstätige Person 5600 Franken abziehen, wenn sie an deren Unterhalt mindestens in diesem Umfang beitragen. Dabei ist nicht zwingend, dass die so unterstützten Personen mit dem Steuerpflichtigen im gleichen Haushalt wohnen. Für den Ehegatten und minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder kann der Abzug ohnehin nicht beansprucht werden.

Der Unterstützungsabzug soll nun erhöht und gleichzeitig durch die Einführung eines Minimal- und eines Maximalbetrages neu konzipiert worden. Damit kleinere Unterstützungsbeiträge nicht „unter den Tisch fallen“, können einerseits bereits Beträge ab 5600 Franken in Abzug gebracht werden. Andererseits kann der Abzug auch bis zum neuen Maximum von 9'000 Franken vorgenommen werden, sofern eine Unterstützung im entsprechenden Umfang nachgewiesen wird. Damit wird der Abzug im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung von Familienlasten im weiteren Sinne – meist handelt es sich ja um die Unterstützung von Verwandten – verbessert.

Da gemäss Bundesverfassung die Festlegung von Sozialabzügen in den Kompetenzbereich der Kantone fällt, enthält die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung



keine entsprechende Bestimmung für die **Kantone**.

Neue Abzüge für Alleinerziehende

Nach geltendem Recht werden alleinerziehende Steuerpflichtige bei der **direkten Bundessteuer** durch die Anwendung des mildereren Tarifs entlastet. Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung will der Situation der Alleinerziehenden auf Bundesebene mit neuen Sozialabzügen Rechnung tragen.

Einer davon ist der so genannte Alleinerzieherabzug: Alleinstehenden Personen, d.h. ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten steuerpflichtigen Personen, die mit minderjährigen Kindern zusammen wohnen, für die sie den Kinderabzug geltend machen können, wird ein Abzug von drei Prozent des Reineinkommens gewährt, höchstens jedoch 5'500 Franken.

Diesen Alleinerzieherabzug können zudem auch all jene alleinstehenden steuerpflichtigen Personen beanspruchen, die mit unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie den Unterstützungsabzug geltend machen können, einen Haushalt führen.

Zudem können Alleinerziehende den neuen Haushaltsabzug in der Höhe von 11'000 Franken geltend machen. Dieser Abzug soll den höheren Wohn- und Haushaltskosten Rechnung tragen, die Alleinerziehende gegenüber Ehepaaren mit Kindern in Kauf nehmen müssen. Diese Mehrkosten fallen dahin, wenn die alleinerziehende Person beispielsweise mit einem Konkubinatspartner die Wohnung teilt. Deshalb kann der Haushaltsabzug nur beansprucht werden, wenn die alleinerziehende Person allein mit ihren Kindern einen Haushalt führt.

Der Alleinerzieherabzug und der Haushaltsabzug sollen sicherstellen, dass nicht nur Ehepaare mit Kindern, sondern auch Alleinerziehende gegenüber heute steuerlich entlastet werden.

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung schreibt vor, dass Alleinerziehenden auch auf **kantonomer Ebene** eine gleichwertige steuerliche Ermässigung wie Ehepaaren einzuräumen ist. Aufgrund der den Kantonen verfassungsrechtlich zugestandenen Tarifhoheit können allerdings keine konkreten Bestimmungen vorgeschlagen werden.

Was bedeuten höhere Abzüge konkret?

Es wird manchmal vergessen, dass Steuerabzüge im schweizerischen Recht keine Steuerrabatte (d.h. Abzüge auf den geschuldeten Steuern) sind, sondern auf dem erzielten Einkommen vorgenommen werden. Die effektive Steuerentlastung, die daraus resultiert, ist deshalb wesentlich geringer als der Abzug selbst.

Dies lässt sich am Beispiel des Kinderabzugs von 9'300 Franken verdeutlichen: Da der höchste Grenzsteuersatz bei der direkten Bundessteuer 13 Prozent beträgt (er gilt nach dem neuen Tarif für Einkommen zwischen 187'200 und 620'900 Franken), beträgt die effektive Entlastung durch den Kinderabzug (bei einem Kind) höchstens 1'209 Franken.

Grafik 2

Höhe der Abzüge bei der direkten Bundessteuer

| | Geltendes Recht | | Bei Annahme des Steuerpakets | |
|--------------------------------------|-----------------|---|------------------------------|---|
| | Heute (Fr.) | Bei Ablehnung des Steuerpakets: Nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression gültig für 2007 ** (Fr.) | gültig für 2005 (Fr.) | Nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression gültig für 2007 ** (Fr.) |
| Versicherungsabzug (Max.) | | | | |
| - Verheiratete | 3'100 | 3'300 | 0* | 0* |
| - Alleinstehende | 1'500 | 1'700 | 0* | 0* |
| - Zuschlag pro Kind | 700 | 700 | 0* | 0* |
| Zweiverdienerabzug (Max.) | 7'000 | 7'600 | - | - |
| Unterstützungsabzug: geltendes Recht | 5'600 | 6'100 | - | - |
| zwischen | - | - | 5'600 | 6'000 |
| und max. | - | - | 9'000 | 9'500 |
| Kinderabzug | 5'600 | 6'100 | 9'300 | 9'800 |
| Kinderbetreuungskostenabzug (Max.) | - | - | 7'000 | 7'100 |
| Allg. Abzug pro steuerpfl. Person | - | - | 1'400 | 1'400 |
| Haushaltabzug Alleinstehende | - | - | 11'000 | 11'800 |
| Alleinerzieherabzug (Max.) | - | - | 5'500 | 5'600 |

* Ersatz durch Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

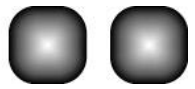
** Annahme: Kumulierte Teuerung 1.1.1996 - 31.12.2005: 7,6%

Grafik 3

Auswirkungen auf den Ertrag der direkten Bundessteuer in der Steuerperiode 2005
(Bund und Kantonsanteile insgesamt)

| Steuerpflichtige | Steuerertrag in Mio. Fr. | | Mehr- bzw. Minderertrag (-) infolge der Reform | |
|--------------------------|--------------------------|----------------|--|--------------|
| | Ohne Reform | Mit Reform | in Mio. Fr. | % |
| | in Mio Fr. | in Mio Fr. | | |
| Verheiratete | 5'401.8 | 3'870.7 | -1'531.2 | -28.3 |
| - ohne Zweiteinkommen | 2'536.5 | 1'837.7 | -698.8 | -27.5 |
| ohne Kinder | 1'540.2 | 1'180.1 | -360.1 | -23.4 |
| mit Kindern | 996.3 | 657.6 | -338.7 | -34.0 |
| - mit Zweiteinkommen | 2'865.3 | 2'032.9 | -832.4 | -29.1 |
| ohne Kinder | 1'288.5 | 1'071.6 | -217.0 | -16.8 |
| mit Kindern | 1'576.8 | 961.4 | -615.4 | -39.0 |
| Einelternfamilien | 163.0 | 147.7 | -15.3 | -9.4 |
| Übrige | 2'265.2 | 2'369.5 | 104.3 | 4.6 |
| TOTAL | 7'830.0 | 6'387.8 | -1'442.2 | -18.4 |

Quelle: Statistik der direkten Bundessteuer und Finanzplan des Bundes



Sozioökonomische Auswirkungen: Begünstigung breiter Bevölkerungsschichten

Über ein Drittel der Steuerpflichtigen von der direkten Bundessteuer befreit

Nach geltendem Recht bezahlen etwa 20 Prozent aller Steuerpflichtigen keine direkte Bundessteuer. Mit der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung werden es rund 37 Prozent sein (das sind immerhin 720'000 Steuerpflichtige mehr als heute). Zahlreiche zusätzliche Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen müssen keine direkte Bundessteuer mehr entrichten. Die Entlastung beträgt in diesen Fällen somit 100 Prozent.

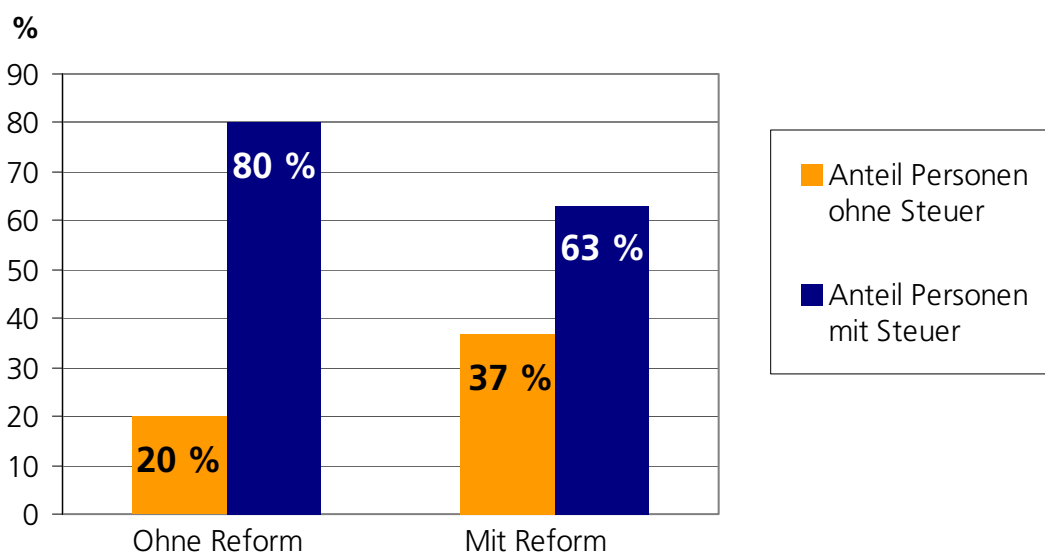
Das geltende System kennt keine „Negativsteuer“ oder „Steuergutschriften“. Es

ist deshalb gar nicht möglich, eine grössere Entlastung als die vollständige Freistellung von der Steuer zu schaffen.

Eine weitere finanzielle Entlastung von Personen mit sehr niedrigen Einkommen müsste auf anderem Weg erfolgen, soll das Steuersystem nicht zu einem „Tummelplatz“ für ausserfiskalische Zwecke werden. Beim Steuerpaket geht es auch um die Entlastung des Mittelstandes. Dieser wurde nämlich in den letzten Jahren stärker zur Kasse gebeten und kann von keinerlei Vergünstigungen (z.B. Krankenkassenprämien, Stipendien u.ä.) profitieren, weshalb er an Kaufkraft verloren hat.

Grafik 4

Direkte Bundessteuer: Steuerpflichtige in Prozent, welche die Steuer zahlen müssen / nicht zahlen müssen



Grafik 5

Direkte Bundessteuer:**Anzahl Steuerpflichtige, welche die Steuer zahlen müssen / nicht zahlen müssen**

| Steuersubjekt | Ohne Reform | | | Mit Reform | | |
|--------------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | Ohne Steuer | Mit Steuer | Total | Ohne Steuer | Mit Steuer | Total |
| Verheiratete | 169'237 | 1'529'610 | 1'698'847 | 482'295 | 1'216'552 | 1'698'847 |
| - ohne Zweiteinkommen | 133'130 | 824'425 | 957'555 | 317'831 | 639'724 | 957'555 |
| ohne Kinder | 101'944 | 528'296 | 630'240 | 189'864 | 440'376 | 630'240 |
| mit Kindern | 31'186 | 296'129 | 327'315 | 127'967 | 199'348 | 327'315 |
| - mit Zweiteinkommen | 36'107 | 705'185 | 741'292 | 164'464 | 576'828 | 741'292 |
| ohne Kinder | 9'744 | 283'358 | 293'102 | 18'225 | 274'877 | 293'102 |
| mit Kindern | 26'363 | 421'827 | 448'190 | 146'239 | 301'951 | 448'190 |
| Einelternfamilien | 32'106 | 107'376 | 139'482 | 72'890 | 66'592 | 139'482 |
| Übrige | 643'044 | 1'743'380 | 2'386'424 | 1'006'692 | 1'379'732 | 2'386'424 |
| TOTAL | 844'387 | 3'380'366 | 4'224'753 | 1'561'877 | 2'662'876 | 4'224'753 |

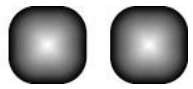
Quelle: Statistik der direkten Bundessteuer

Grafik 6

Direkte Bundessteuer:**Steuerpflichtige in Prozent, welche die Steuer zahlen müssen / nicht zahlen müssen**

| Steuersubjekt | Ohne Reform | | Mit Reform | |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | Ohne Steuer | Mit Steuer | Ohne Steuer | Mit Steuer |
| Verheiratete | 10.0 | 90.0 | 28.4 | 71.6 |
| - ohne Zweiteinkommen | 13.9 | 86.1 | 33.2 | 66.8 |
| ohne Kinder | 16.2 | 83.8 | 30.1 | 69.9 |
| mit Kindern | 9.5 | 90.5 | 39.1 | 60.9 |
| - mit Zweiteinkommen | 4.9 | 95.1 | 22.2 | 77.8 |
| ohne Kinder | 3.3 | 96.7 | 6.2 | 93.8 |
| mit Kindern | 5.9 | 94.1 | 32.6 | 67.4 |
| Einelternfamilien | 23.0 | 77.0 | 52.3 | 47.7 |
| Übrige | 26.9 | 73.1 | 42.2 | 57.8 |
| TOTAL | 20.0 | 80.0 | 37.0 | 63.0 |

Quelle: Statistik der direkten Bundessteuer



Direkte Bundessteuer bleibt „Reichtumssteuer“

Auch nach der Reform behält die direkte Bundessteuer ihren Charakter als „Reichtumssteuer“ bei. Das zeigen folgende, auf die Steuerperiode 2005 ausgerichtete Zahlenverhältnisse:

Nach geltendem Recht verfügen 5,4 Prozent aller Steuerpflichtigen über ein Reineinkommen von 120 000 Franken und mehr. Diese Personen steuern 61,9 Prozent zum Aufkommen der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen bei. Sie bezahlen 4,85 Mia. Franken von insgesamt 7,83 Mia. Franken. Nach der Reform würden diese Steuerpflichtigen nach wie vor 61,8 Prozent an das Aufkommen von neu insgesamt 6,38 Mia. Franken beitragen, also 3,95 Mia. Franken.

In höheren Einkommenskategorien – beispielsweise bei einem Reineinkommen ab 200'000 Franken, wie es 1,4 Prozent der Steuerpflichtigen aufweisen – steigt der Anteil am Aufkommen der direkten Bundessteuer nach der Reform sogar von 40 auf 42 Prozent.

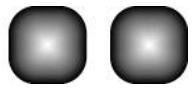
Mit anderen Worten: Nach der Reform würden die „Bessergestellten“ immer noch den weitaus grössten Anteil am Aufkommen der direkten Bundessteuer erbringen und damit weiterhin einen wichtigen Beitrag an die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben leisten. Diese Tatsache widerlegt die Behauptung, die Reform bevorzuge einseitig die höheren Einkommen.

Steuerliche Befreiung des Existenzminimums durch die Kantone

Bei der direkten Bundessteuer wird das Existenzminimum bereits heute faktisch nicht besteuert, weil kleinere Einkommen durch das Zusammenwirken von Tarif und Abzügen von der Steuerpflicht ausgenommen bleiben.

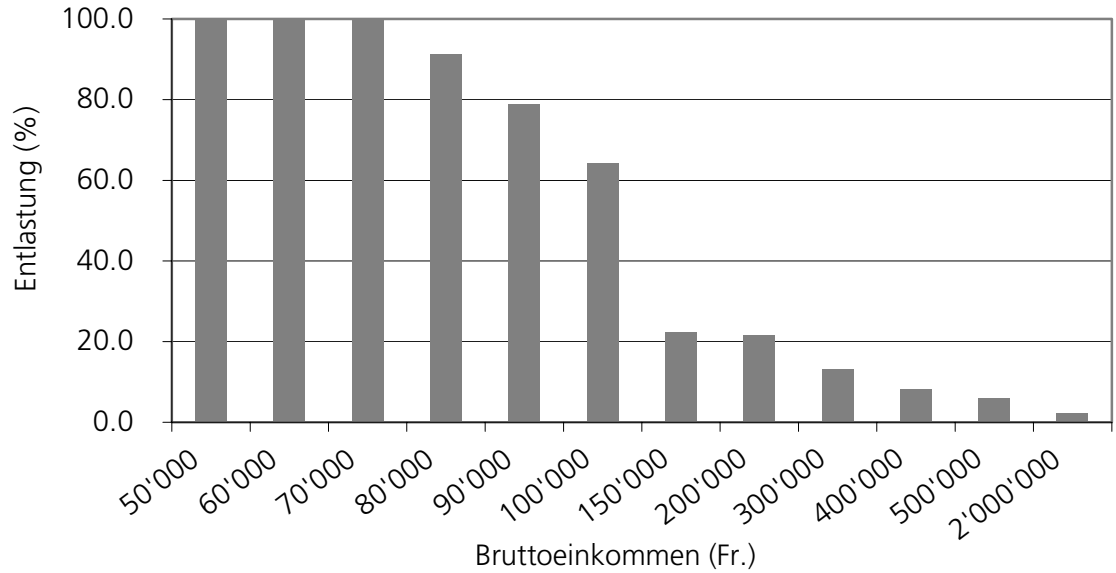
Auf kantonalen Ebene war dies bislang in der Regel noch nicht der Fall. Durch die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung wird das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person nun explizit im Kanton für steuerfrei erklärt. Aufgrund der sehr offenen Formulierung der betreffenden Vorschrift im Steuerharmonisierungsgesetz kann der kantonale Gesetzgeber selber bestimmen, auf welche Definition des Existenzminimums abgestellt werden soll. Den Kantonen steht somit die Möglichkeit offen, das Einkommen in der Höhe der blossen Existenzsicherung, d.h. der Sicherung der elementaren menschlichen Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Obdach steuerlich freizustellen. Sie können aber auch das etwas grosszügiger berechnete betriebsrechtliche Existenzminimum oder allenfalls das noch weiterreichende fürsorgereiche Existenzminimum nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe als Grundlage heranziehen.

Auf welche Weise die Freistellung zu erfolgen hat, wird durch das Steuerharmonisierungsgesetz ebenfalls nicht vorgegeben. Den Kantonen steht somit die Möglichkeit offen, die Befreiung des Existenzminimums - analog zum Recht der direkten Bundessteuer - durch das Zusammenwirken von Tarif und Abzügen oder etwa durch Einführung eines neuen Sozialabzuges zu erreichen. Die gesetzliche Formulierung ermöglicht den Kantonen somit einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Vorgeschieden ist einzig, dass die Anpassung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung zu erfolgen hat.



Grafik 7

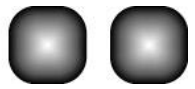
Auswirkung der Reform bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern im Jahr 2005 (Beispiele)



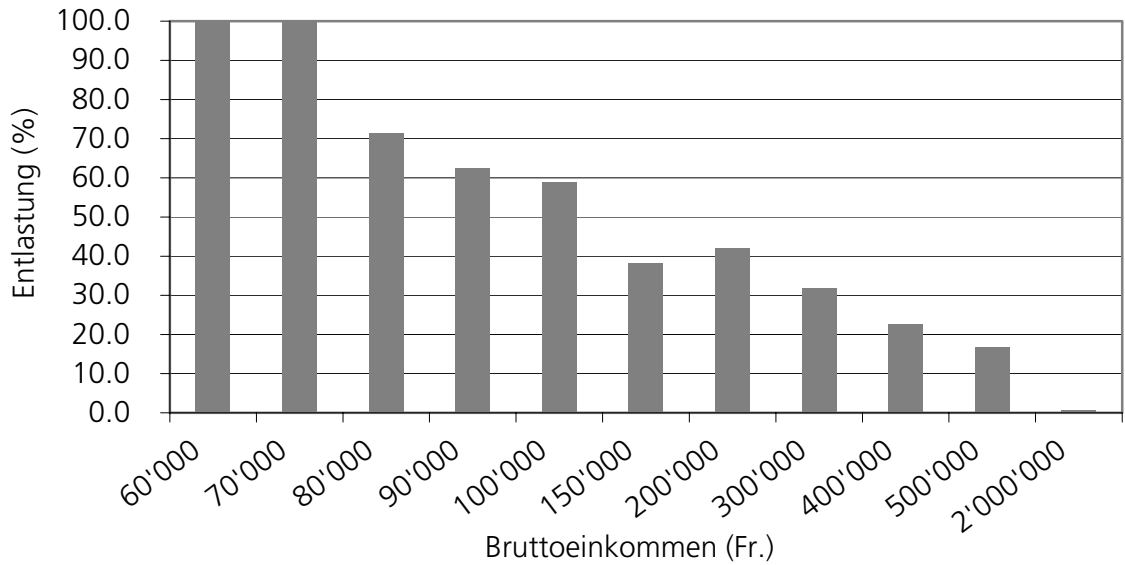
Grafik 8

Auswirkung der Reform bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern im Jahr 2005 (Beispiele)

| Bruttoeinkommen in Fr. | Steuerbetrag bei Ablehnung der Reform in Fr. | Steuerbetrag bei Annahme der Reform in Fr. | Mehr- (+) / Minderbelastung (-) in % |
|------------------------|--|--|--------------------------------------|
| 60'000 | 116 | 0 | -100.0% |
| 70'000 | 210 | 0 | -100.0% |
| 80'000 | 408 | 35 | -91.4% |
| 90'000 | 663 | 140 | -79.0% |
| 100'000 | 965 | 345 | -64.2% |
| 150'000 | 3'450 | 2'677 | -22.4% |
| 200'000 | 8'792 | 6'884 | -21.7% |



Grafik 9

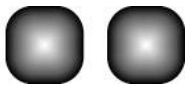
Auswirkung der Reform bei Einverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern im Jahr 2005
(Beispiele)

Grafik 10

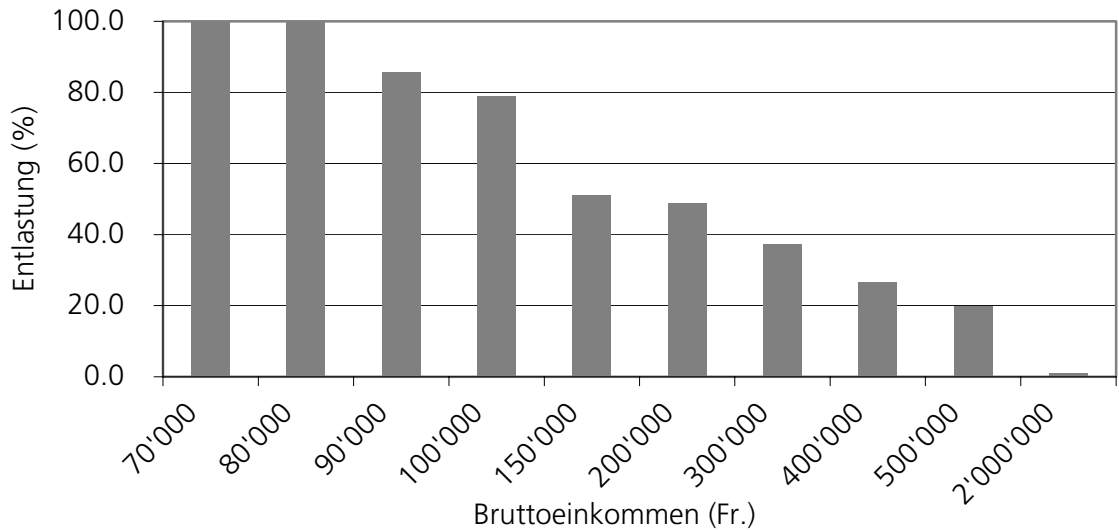
Auswirkung der Reform bei Einverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern im Jahr 2005

(Beispiele)

| Bruttoeinkommen in Fr. | Steuerbetrag bei Ablehnung der Reform in Fr. | Steuerbetrag bei Annahme der Reform in Fr. | Mehr- (+) / Minderbelastung (-) in % |
|------------------------|--|--|--------------------------------------|
| 60'000 | 100 | 0 | -100.0% |
| 70'000 | 188 | 0 | -100.0% |
| 80'000 | 360 | 103 | -71.4% |
| 90'000 | 615 | 231 | -62.4% |
| 100'000 | 901 | 371 | -58.8% |
| 150'000 | 3'322 | 2'055 | -38.1% |
| 200'000 | 8'584 | 4'971 | -42.1% |

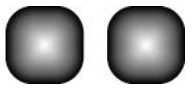


Grafik 11
**Auswirkung der Reform bei Zweiverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern
 im Jahr 2005**
 (Beispiele)

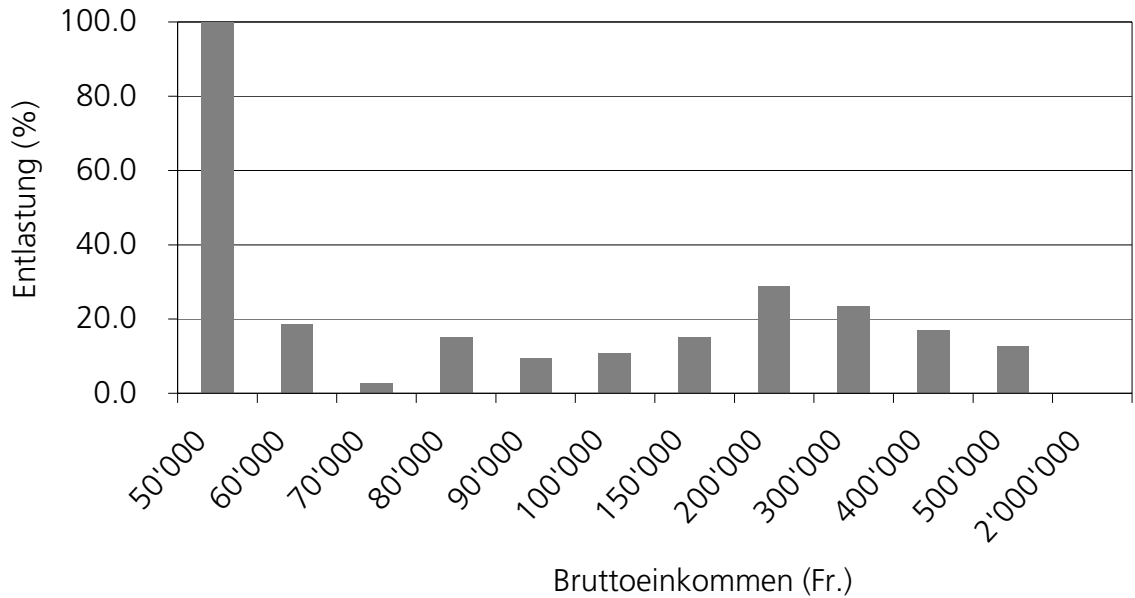


Grafik 12
**Auswirkung der Reform bei Zweiverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern
 im Jahr 2005**
 (Beispiele)

| Bruttoeinkommen in Fr. | Steuerbetrag bei Ablehnung der Reform in Fr. | Steuerbetrag bei Annahme der Reform in Fr. | Mehr- (+) / Minderbelastung (-) in % |
|------------------------|--|--|--------------------------------------|
| Bis 60'000 | 0 | 0 | |
| 70'000 | 99 | 0 | -100.0% |
| 80'000 | 187 | 0 | -100.0% |
| 90'000 | 360 | 51 | -85.7% |
| 100'000 | 624 | 131 | -78.9% |
| 150'000 | 2'702 | 1'326 | -50.9% |
| 200'000 | 7'336 | 3'745 | -48.9% |



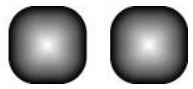
Grafik 13

Auswirkung der Reform bei Zweiverdiener-Ehepaaren ohne Kinder im Jahr 2005
(Beispiele)

Grafik 14

Auswirkung der Reform bei Zweiverdiener-Ehepaaren ohne Kinder im Jahr 2005
(Beispiele)

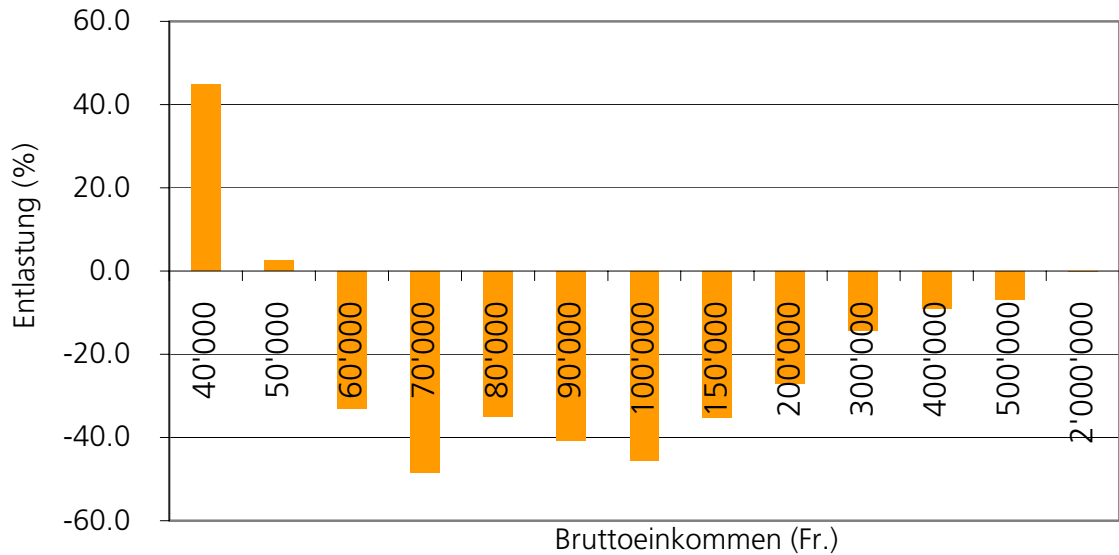
| Bruttoeinkommen in Fr. | Steuerbetrag bei Ablehnung der Reform in Fr. | Steuerbetrag bei Annahme der Reform in Fr. | Mehr- (+) / Minderbelastung (-) in % |
|------------------------|--|--|--------------------------------------|
| 60'000 | 137 | 112 | -18.5% |
| 70'000 | 252 | 245 | -2.7% |
| 80'000 | 477 | 405 | -15.1% |
| 90'000 | 738 | 668 | -9.5% |
| 100'000 | 1'077 | 961 | -10.8% |
| 150'000 | 3'666 | 3'110 | -15.2% |
| 200'000 | 8'974 | 6'381 | -28.9% |



Grafik 15

Auswirkung der Reform bei Zweiverdiener-Konkubinatspaaren ohne Kinder im Jahr 2005

(Beispiele)

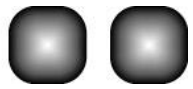


Grafik 16

Auswirkung der Reform bei Zweiverdiener-Konkubinatspaaren ohne Kinder im Jahr 2005

(Beispiele)

| Bruttoeinkommen in Fr. | Steuerbetrag bei Ablehnung der Reform in Fr. | Steuerbetrag bei Annahme der Reform in Fr. | Mehr- (+) / Minderbelastung (-) in % |
|------------------------|--|--|--------------------------------------|
| 60'000 | 165 | 219 | + 33.0% |
| 70'000 | 271 | 402 | + 48.3% |
| 80'000 | 469 | 633 | + 34.9% |
| 90'000 | 663 | 934 | + 40.7% |
| 100'000 | 865 | 1'258 | + 45.5 % |
| 150'000 | 2'695 | 3'644 | + 35.2% |
| 200'000 | 5'616 | 7'132 | + 27.0% |



Alleinstehende: Die Reform geht nicht auf ihre Kosten

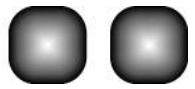
Durch die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung erwachsen keiner grösseren Gruppe von Steuerpflichtigen wesentliche Mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht. Das gilt insbesondere auch für die Alleinstehenden, die mit rund 2,4 Mio. annähernd 57 Prozent der rund 4,2 Mio. Steuerpflichtigen ausmachen.

Daher wird für die Alleinstehenden ein besonderer Abzug vorgesehen, nämlich der so genannte Haushaltsabzug. Der Haushaltsabzug findet seine sachliche Rechtfertigung im Umstand, dass sich bei Zwei- und Mehrpersonenhaushalten die Wohnkosten im Unterschied zu den Einpersonenhaushalten auf mehrere Köpfe verteilen lassen, was das gemeinsame Wohnen günstiger werden lässt. Abgesehen von dieser Berücksichtigung der Wohnkosten hat der vorgeschlagene Haushaltsabzug noch einen anderen Zweck. Der Betrag von 11'000 Franken weist darauf hin, dass er zusätzlich eine tarifarische Funktion zu übernehmen hat. Nur ein Haushaltsabzug in dieser Höhe stellt sicher, dass zwischen den verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen, insbesondere zwischen den Alleinstehenden und den Verheirateten, die vom Teilsplitting profitieren können, sachgerechte Belastungsrelationen bestehen. Im Hinblick darauf ist es allerdings zwingend, dass der Haushaltsabzug nur von den tatsächlich Alleinstehenden beansprucht wird. In der Praxis würde dies durch eine entsprechende Frage in der Steuererklärung bestätigt werden müssen. Zu diesen tatsächlich Alleinstehenden sind auch jene zu rechnen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben. Konkubinatspaare hingegen würden nicht darunter fallen.

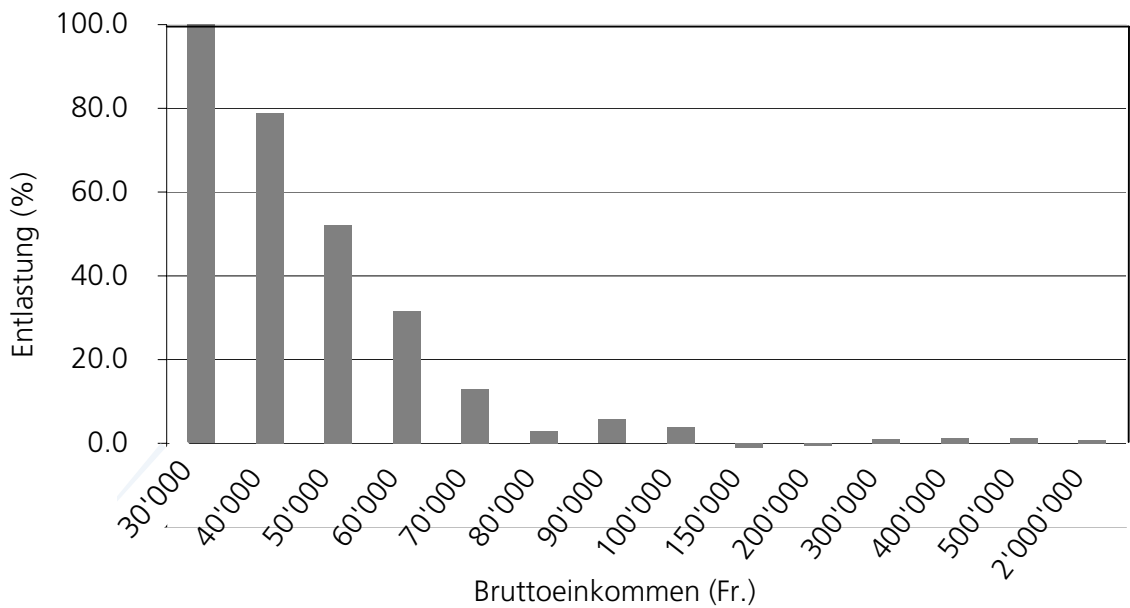
Neben diesem Haushaltsabzug kommt den Alleinstehenden auch der erwähnte neue Prämienabzug für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugute, der zusätzlich dafür sorgt, dass diese Kategorie von Steuerpflichtigen nicht stärker belastet wird als heute.

Allerdings ist anzufügen, dass Konkubinatspaare in gewissen Konstellationen eine Mehrbelastung zu gewärtigen haben. Diese kann bei Einverdiener-Konkubinatspaaren ohne Kinder ziemlich ausgeprägt sein. Jedoch handelt es sich hier um eine sehr kleine Kategorie von Steuerpflichtigen. Auch bei Einverdiener-Konkubinatspaaren mit zwei Kindern kann sich eine Mehrbelastung ergeben. Hingegen ist die Belastung von Zweiverdiener-Konkubinatspaaren derjenigen von Zweiverdiener-Ehepaaren mehr oder weniger angeglichen.

Die Mehrbelastung hängt mit dem stärker progressiven Tarif zusammen. Während der parlamentarischen Beratungen wurde ein so genanntes Wahlrecht gefordert: das Recht für Konkubinatspaare, zwischen dem Splitting-Verfahren und der separaten Besteuerung zu wählen. Dieses Wahlrecht hätte zwar Abhilfe schaffen können. Dadurch wären aber neue Ungerechtigkeiten entstanden: Die Konkubinatspaare hätten in jedem Fall die für sie günstigere Lösung wählen können, während diese Möglichkeit den Ehepaaren nicht offen gestanden hätte. Das Parlament hat deshalb auf ein solches Wahlrecht verzichtet.

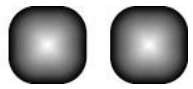


Grafik 17
Auswirkung der Reform bei Alleinstehenden im Jahr 2005
 (Beispiele)



Grafik 18
Auswirkung der Reform bei Alleinstehenden im Jahr 2005
 (Beispiele)

| Bruttoeinkommen in Fr. | Steuerbetrag bei Ablehnung der Reform in Fr. | Steuerbetrag bei Annahme der Reform in Fr. | Mehr- (+) / Minderbelastung (-) in % |
|------------------------|--|--|--------------------------------------|
| 60'000 | 526 | 360 | -31.6% |
| 70'000 | 788 | 685 | -13.0% |
| 80'000 | 1'123 | 1'090 | -3.0% |
| 90'000 | 1'669 | 1'575 | -5.6% |
| 100'000 | 2'230 | 2'144 | -3.9% |
| 150'000 | 6'047 | 6'117 | + 1.2% |
| 200'000 | 11'305 | 11'384 | + 0.7% |



Das Steuerpaket und der Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Die während eines Jahres eingetretene Teuerung (Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise) wird bei den unselbstständig erwerbstätigen Personen in Form von Teuerungszulagen oder Lohnzuschlägen in der Regel teilweise oder vollständig ausgeglichen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aber nicht in der Lage, dementsprechend mehr Güter und Dienstleistungen zu kaufen, da ja deren Preise in der Zwischenzeit gestiegen sind. Tatsächlich hat sich an ihrem Reallohn durch die Lohnindexierung nichts verändert; ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt unverändert.

Von kalter Progression wird dann gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person bei den Einkommenssteuern nur deshalb in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen wegen des Ausgleichs der Teuerung gestiegen ist. Sie hat damit eine höhere durchschnittliche Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihr Einkommen real unverändert geblieben ist. Damit wird die vom Gesetzgeber gewollte Steuerbelastung verändert.

Die Bundesverfassung (Art. 128 Abs. 3 BV) verlangt daher, dass die kalte Progression periodisch ausgeglichen werden soll. Nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; Art. 215) sind bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression einerseits durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und andererseits durch eine Anpassung der Abzüge vom Einkommen voll auszugleichen. Der Bundesrat hat diese Anpassung vorzunehmen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat.

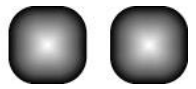
Letztmals wurde die von Ende Dezember 1991 bis Ende Dezember 1995 aufgelaufene Teuerung von 8,5 Prozent ausgeglichen (Verordnung des Bundesrates vom

4. März 1996 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer, SR 642.119.2). Für die zweijährige Veranlagung gilt dieser Ausgleich seit der Steuerperiode 1997/98, für die einjährige Veranlagung seit der Steuerperiode 1996.

Von den eidg. Räten beschlossene Übergangsbestimmungen

Im Vorfeld der Abstimmung vom 16. Mai 2004 über das Steuerpaket hat der Bundesrat nun mit seiner Botschaft vom 8. März 2004 über die Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket die Schaffung einer besonderen gesetzlichen Grundlage beantragt. Sie besteht darin, dass der vom Parlament für die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung beschlossene Tarif sowie die Abzüge im Umfang der seit dem 31. Dezember 1995 bis zum 31. Dezember 2004 aufgelaufenen Teuerung zu strecken oder zu erhöhen sind. Diese gesetzliche Regelung wird als Übergangsbestimmung konzipiert. Sie ist an die Annahme des Steuerpakets in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 geknüpft. Sie würde damit bei einer Ablehnung des Steuerpaketes in der Volksabstimmung hinfällig.

Die eidg. Räte haben sich bei der Behandlung dieser Botschaft im Dringlichkeitsverfahren für eine differenzierte Lösung, nämlich für eine so genannte Staffelnrechnung entschieden. Demnach werden die Tarife voraussichtlich im Jahre 2007 im Ausmass der Teuerung zwischen Ende 1995 und Ende 2005 um geschätzte 7,6 Prozent gestreckt werden. Bei den aus dem alten Recht übernommenen und erhöhten Abzügen wird die bis Ende 2004 aufgelaufene Teuerung von voraussichtlich 6,5 Prozent auf den alten und die



Teuerung zwischen Ende 2004 und Ende 2005 von voraussichtlich 1,1 Prozent auf den neuen Beträgen ausgeglichen. Die neu eingeführten Abzüge werden jedoch bloss um 1,1 Prozent angehoben. Auf Initiative des Ständerates gilt dies aber nicht für den Haushaltsabzug der Alleinstehenden, weil es sich hier um einen „Tarifkorrekturabzug“ zum Vermeiden einer Mehrbelastung handelt. Dieser Abzug wird gleich wie der Tarif um 7,6 Prozent erhöht. Nicht angepasst werden die Abzüge der 2008 in Kraft tretenden neuen Wohneigentumsbesteuerung.

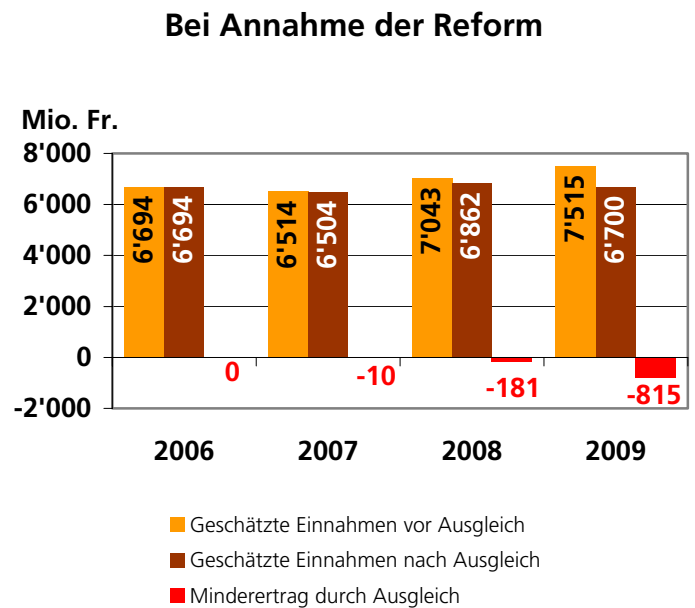
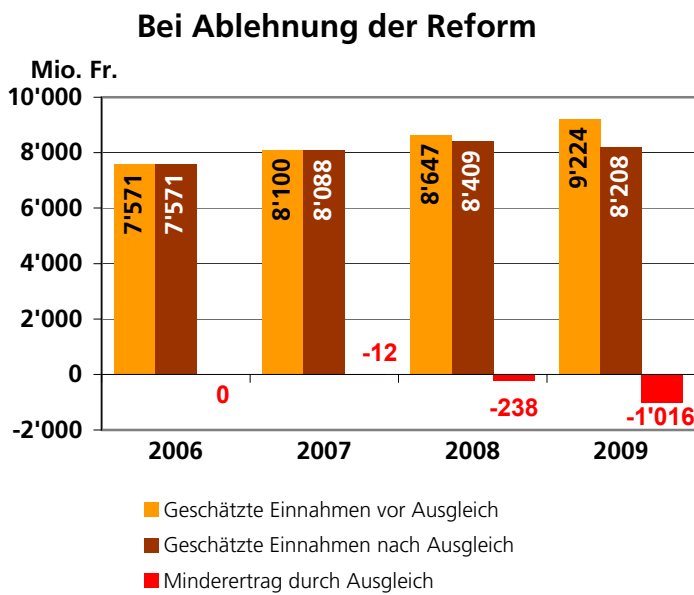
Nach dem Beschluss der Räte ergeben sich bei der direkten Bundessteuer zusätzliche Mindereinnahmen von schätzungsweise 182 Millionen im Rechnungsjahr 2008 und 815 Millionen im Rechnungsjahr 2009. 30 Prozent dieser Mindereinnahmen entfallen auf die Kantone (so genannte Kantonsanteile).

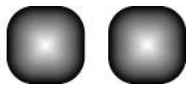
Lehnt das Volk das Steuerpaket ab, hat die beschlossene Zusatzvorlage keine Relevanz. In diesem Fall würde aufgrund des geltenden Gesetzes die seit dem 1. Januar 1996 aufgelaufene Teuerung beim heutigen Tarif und den heutigen Abzügen vollumfänglich ausgeglichen. Geht man davon aus, dass die sieben Prozent bis Ende 2005 erreicht sind, wäre diese Teuerung auf die Steuerperiode 2007 hin auszugleichen. Für die Bundeskasse wirksam würde dieser Ausgleich zum Teil schon ab dem Rechnungsjahr 2008. Vollumfänglich zu Buche schlagen würde er ein Jahr später. Im Rechnungsjahr 2009 würde sich der jährliche Minderertrag auf rund eine Milliarde Franken belaufen.

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Die 100-tägige Referendumsfrist wird am 8. Juli 2004 ablaufen.

Grafik 19

Mindererträge bei der direkten Bundessteuer durch den Ausgleich der Folgen der kalten Progression
(Anteil Bund 70 %; Anteil Kanton 30 %)



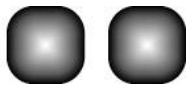


Wohneigentumsbesteuerung

Heutige Besteuerung des Eigenmietwerts

Das schweizerische Steuersystem unterstellt den Mietwert der vom Eigentümer selbst bewohnten Liegenschaft der Einkommenssteuer. Dadurch wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit den Mietern angestrebt. Dieser so genannte Eigenmietwert wird dem ordentlichen Einkommen zugerechnet, unter der Bedingung, dass der Eigentümer seinen Wohnraum tatsächlich selber bewohnt oder sich dessen Nutzniessung vorbehält. Im Idealfall entspricht der Eigenmietwert demjenigen Betrag, welcher der Eigentümer gegenüber einem Dritten auslegen müsste, um eine gleichwertige Wohnung unter denselben Bedingungen bewohnen zu können. Folglich orientiert sich der Eigenmietwert am Marktwert (so genannte Marktmiete). Die Mietwerte müssen deshalb mit tatsächlich bezahlten Mieten für vergleichbare Objekte verglichen werden.

Im geltenden Recht sind bei der Einkommenssteuer alle Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der selbstbewohnten Liegenschaft als so genannte Unterhaltskosten abziehbar, soweit es sich nicht um wertvermehrende Aufwendungen handelt. Letztere sind nicht bei der Einkommenssteuer, sondern im Falle einer Veräusserung als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen. Die Unterhaltskosten können entweder in Form eines pauschalen Abzugs oder durch Geltendmachung der tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Die privaten Schuldzinsen sind bis zum Bruttobetrag der steuerbaren Vermögenserträge plus 50'000 Franken abzugsfähig.



Der Wegfall des Eigenmietwerts vereinfacht das Steuersystem

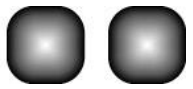
Die Eigenmietwertbesteuerung macht das Steuerveranlagungsverfahren kompliziert: Der Eigentümer hat in der Steuererklärung den schwierig zu ermittelnden Eigenmietwert und die Liegenschaftsunterhaltskosten anzugeben. Dazu kommen unter Umständen noch der Abzug für Energiesparmassnahmen oder für denkmalpflegerische Arbeiten sowie der Abzug der privaten Schuldzinsen auf dem Haus. Die Fixierung des Eigenmietwerts ist immer wieder Gegenstand langwieriger Auseinandersetzungen zwischen Eigentümern und Steuerbehörden.

In den letzten Jahren ist die Besteuerung des Eigenmietwerts vermehrt auch zum Gegenstand politischer Diskussionen geworden. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse und eine Vielzahl von Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene belegen dies eindrücklich. Die Kosten andauernder Auseinandersetzungen um den Eigenmietwert (Gerichtsverfahren, Expertenkommissionen, parlamentarische Beratungen, Volksabstimmungen, Verwaltungsaufwendungen etc.) legen beredtes Zeugnis ab.

Mit dem Systemwechsel entfällt der umstrittene Eigenmietwert von selbst genutztem Wohneigentum. Dies beendet die andauernden Auseinandersetzungen zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtige endgültig. Der Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums bewirkt steuerliche Vereinfachungen. Dies hilft mit, die Erhaltung und Bildung von Wohneigentum zu fördern.

Der im heutigen Steuerrecht mehr oder weniger unbeschränkte Schuldzinsenabzug liefert – insbesondere in Verbindung mit der bestehenden steuerlichen Sparförderung – vielfältige Anreize zum Schuldenmachen. So hat sich beispielsweise die sogenannte indirekte Amortisation mit Instrumenten wie der Säule 3a stark verbreitet. Der heute bestehende Anreiz zur Ver-

schuldung wird durch den Systemwechsel weitgehend verschwinden. Insbesondere kann damit auch die Problematik einer sehr hohen Verschuldung entschärft werden. Einzig bei Ersterwerbbern sind als fördernde Massnahmen noch finanziell und zeitlich begrenzte Möglichkeiten des Schuldzinsenabzugs vorgesehen.



Wohneigentumsförderung: Auch künftige Wohneigentümer profitieren

Die Reform der Wohneigentumsbesteuerung basiert auf dem Verfassungsauftrag von 1972, wonach der Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum zu fördern ist. Bedenkt man, dass nur etwa ein Drittel der Bevölkerung unseres Landes in den eigenen vier Wänden lebt – was im internationalen Vergleich wenig ist –, wird der Handlungsbedarf klar. Drei Massnahmen erhöhen die Attraktivität des Systemwechsels für heutige und künftige Wohneigentümer:

- **Grosszügige Vorkehrungen beim Schuldenabzug**

Neuerwerber können – trotz Streichung des Eigenmietwerts als steuerbares Einkommenselement – für ihren Hauptwohnsitz während der ersten fünf Jahre einen Schuldzinsenabzug von bis zu 7'500 Franken (Einzelpersonen) bzw. 15'000 Franken (Verheiratete) geltend machen. In den nächsten fünf Jahren reduzieren sich diese Abzüge linear um 20 Prozent jährlich.

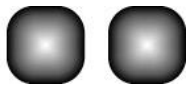
- **Beibehaltung des Unterhaltskostenabzugs**

Häuser müssen ständig instand gehalten werden. Wohneigentümer haben für ihren Hauptwohnsitz Anrecht auf einen nach oben unlimitierten Unterhaltskostenabzug, insoweit die Unterhaltskosten den Selbstbehalt von jährlich 4000 Franken übersteigen. Diese Reglementierung begünstigt speziell jene Eigenheimbesitzer, die mit hohen Unterhaltskosten rechnen müssen.

- **Einführung eines zusätzlichen Bausparmodells**

Zusätzlich zum Bausparen im Rahmen der Säulen 2 und 3a wird eine so genannte Bausparrücklage für Personen eingeführt, die das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Sie ist nur für diejenigen Personen vorgesehen, die in der Schweiz zum ersten

Mal Wohneigentum als Hauptwohnsitz erwerben. Demnach können maximal 12'000 Franken (Verheiratete bis zu 24'000 Franken) jährlich auf ein Bausparkonto einbezahlt werden. Die darauf einbezahlten Beträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zudem sind diese auch von der nur auf der Stufe Kantone und Gemeinden anfallenden Vermögenssteuer befreit. Der spätere Bezug des Sparkapitals zwecks Finanzierung des Hauptwohnsitzes erfolgt steuerfrei, d.h. er wird nicht als Einkommen besteuert.



Wohneigentumsförderung: Zu grosszügig ausgestaltete Abzüge?

Der Bundesrat befürwortet den von den Eidgenössischen Räten beschlossenen Systemwechsel. Damit konnte bei der Reform der Wohneigentumsbesteuerung die grundsätzliche Stossrichtung des Bundesrates beibehalten werden. Weniger zufriedenstellend ist in der parlamentarischen Debatte die Ausgestaltung der notwendigen flankierenden Massnahmen herausgekommen.

Das Parlament hat im Vergleich zum bundesrätlichen Vorschlag drei wichtige Änderungen vorgenommen:

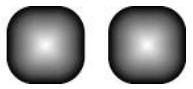
- Erhöhung des Schuldzinsenabzugs bei Ersterwerbenden von Wohneigentum auf 7'500 Franken (Einzelpersonen) oder 15'000 Franken (Verheiratete) (Bundesrat: 5'000 Franken für Einzelpersonen, 10'000 Franken für Verheiratete)
- Abnahme (Degression) des Schuldzinsenabzugs bei Ersterwerbenden erst ab dem fünften Jahr von jährlich 20 Prozent (Bundesrat: jährliche lineare Reduktion von 10 Prozent)
- Abzugsmöglichkeit für Unterhaltskosten auf selbst bewohntem Wohneigentum ab 4'000 Franken ohne Fixierung einer Obergrenze (Bundesrat: Franchise bei 5'000 Franken pro Jahr, maximale Abzugsmöglichkeit pro Jahr von 5'000 Franken, wobei alle fünf Jahre ein einmaliger Betrag von höchstens 45'000 Franken abgezogen werden kann)

Diese Änderungen haben zu einer Aufweichung der Grundidee geführt. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen limitierten Abzüge sollten der verfassungsrechtlich

festgeschriebenen Wohneigentumsförderung gerecht werden, die gezielte steuerliche Unterstützungsmassnahmen insbesondere zu Gunsten von Eigentümern mit beschränkten finanziellen Mitteln erlaubt. Mit dem vom Parlament getroffenen Beschluss betreffend unlimitiertem Abzug der Unterhaltskosten ist jedoch der generellen Unterstützung von Wohneigentümern ohne Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Vorschub geleistet worden. Insbesondere mit der Aufhebung der Obergrenze für den Unterhaltskostenabzug hat sich das Parlament von der bundesrätlichen Grundidee entfernt.

Auch die flankierende Massnahme im Bereich des Schuldzinsenabzugs ist von den Eidgenössischen Räten erheblich ausgeweitet worden. In der Botschaft plädierte der Bundesrat aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit dafür, dass zusammen mit der Streichung des Eigenmietwerts als steuerbarem Einkommens-element die Abzugsmöglichkeiten zu Gunsten von Ersterwerbenden begrenzt und stark degressiv ausgestaltet werden sollen. Dabei ist der aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässige Handlungsspielraum bereits vom Bundesrat vollständig ausgeschöpft worden.

Der Bundesrat hat daher Verständnis für die verfassungsrechtlichen, föderalistischen und finanziellen Einwände der Kantone bei der Wohneigentumsbesteuerung. Das Parlament ist insbesondere bei den Abzügen für Unterhaltskosten und Schuldzinsen, aber auch bei den Massnahmen zum Bausparen, erheblich über die Anträge des Bundesrates hinausgegangen.



Finanzielle Auswirkungen des Systemwechsels: Ins Gewicht fallende flankierende Massnahmen

Aufgrund der vom Parlament grosszügiger ausgestalteten flankierenden Massnahmen erhöhen sich die Mindererträge bei diesem Teil des Steuerpakets gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag: Anstelle von 190 Millionen Franken ergibt sich mit 480 Millionen ein zweieinhalb-fach höherer Betrag an Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer (Rechenbasis Daten aus der Steuerperiode 1997/98). Aktuellere Schätzungen liegen nicht vor. Die genannten Mindereinnahmen fallen erstmals in der Steuerperiode 2008 an. Kassenwirksam werden sie erstmals im Rechnungsjahr 2009.

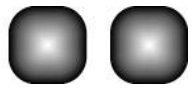
Der Systemwechsel wie auch die flankierenden Massnahmen tangieren auch die kantonalen und kommunalen Finanzen. Die Wirkung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Die Kantone gehen davon aus, dass die zusätzlich anfallenden Mindereinnahmen total auf rund eine Milliarde Franken zu stehen kommen.

Bei den flankierenden Massnahmen greift der Bundesgesetzgeber via Steuerharmonisierungsgesetz weit in die steuerliche Gesetzgebung der Kantone ein. Die Bestimmungen betreffen nicht nur die Bemessungsgrundlage generell, sondern auch die frankenmässig festgelegten Abzüge. Dies ist die eigentliche Quelle der föderalistischen Vorbehalte der Referendumskantone. In ihren Augen gefährden die vom Bund aufgewungenen Abzüge den kantonalen Entscheidungsspielraum im tarifären Bereich. Aus strikt juristischer Warte betrachtet, kann der Bundesrat diesen Vorbehalt der Referendumskantone nicht teilen. Hingegen ist er im Falle einer Annahme des Steuerpakets bereit, konstruktive Vorstösse zur Korrektur der zu weit gehenden flankierenden Massnahmen beim Wohneigentum zu unterstützen. Dafür verbleibt genug Zeit, denn die Reform tritt erst 2008 in Kraft.

Zweitwohnungssteuer lindert die Mindererträge

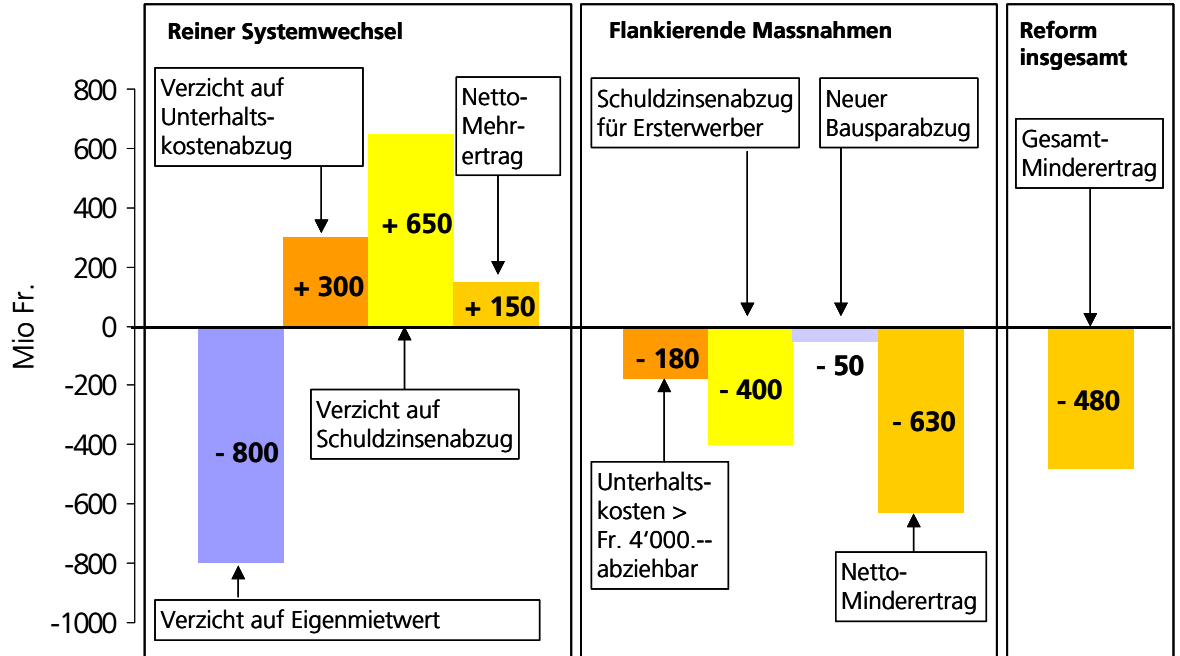
Die Abschaffung des Eigenmietwerts wirkt sich finanziell besonders stark in den Kantonen mit einem grossen Bestand an Zweitwohnungen aus, die von ausserkantonalen oder ausländischen Personen genutzt werden. Die Mindereinnahmen der Tourismuskantone als Nebeneffekt des Systemwechsels sind derart gross, dass sie die Suche nach einer spezifischen Lösung erforderten. Bundesrat und Parlament haben sich für die Einführung einer kantonalen Zweitwohnungssteuer entschieden. Diese direkte Steuer ersetzt die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern, die bisher auf die Zweitwohnungen entfielen. Steuerpflichtig sind diejenigen Personen, die im Kanton eine wirtschaftliche Zugehörigkeit aufgrund des Eigentums oder der Nutzniessung der Liegenschaft begründen. Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer ist der Steuerwert der Liegenschaft.

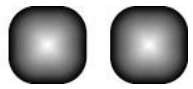
Die Inkraftsetzung der Zweitwohnungssteuer ist bei einem Ja zum Steuerpaket auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.



Grafik 20

Auswirkungen auf den Steuerertrag (direkte Bundessteuer inkl. Kantonsanteile)





Stempelabgaben: Verändertes internationales Umfeld macht Anpassungen nötig

Der Finanzplatz Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Die internationale Vernetzung tritt immer mehr zu Tage. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der Handelsplatz für Derivate in Zusammenarbeit mit der Deutschen Börse in der weltweit führenden Börse für den Optionenmarkt für europäische derivative Instrumente „Eurex“ in Frankfurt konzentriert wurde. Die Schweizer Börse ist an dieser Handelsplattform massgeblich beteiligt. An der Schweizer Börse SWX in Zürich wurden auch ausländische Banken und Broker als Mitglieder zugelassen. Ausserdem wurde die Londoner Börse „virt-x“ realisiert. Dort werden sämtliche schweizerischen „Blue-chips“ gehandelt. Diese Börse ist vollständig im Besitz der Schweizerbörse.

Damit kam man den zunehmenden internationalen Verflechtungen entgegen. Gleichzeitig wurde jedoch eine Anpassung des steuerlichen Umfelds notwendig, damit dem Abwanderungspotential von in der Schweiz getätigten Geschäften an ausländische Börsen Gegensteuer gegeben werden konnte. Im Ausland wird nämlich meist keine mit der schweizerischen Umsatzabgabe vergleichbare Steuer erhoben.

Die Revision sichert die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes

Nebst den Neuformulierungen im Stempelgesetz für die Unterstützung des Handelsplatzes wurden auch verschiedene Kundensegmente von der Abgabe befreit. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die schweizerischen und ausländischen Anlagefonds. Jetzt „kämpfen“ die inländischen Marktteilnehmer mit gleich langen Spiessen wie die ausländische Konkurrenz. Gleichzeitig kann die Vermögensverwaltung von ausländischen Fonds von der Schweiz aus getätigt werden. Das Gleiche trifft auch auf andere Kundensegmente zu, die ebenfalls ganz gezielt von der Abgabebelastung befreit

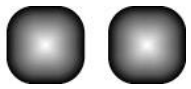
worden sind. Generell wurde für die ausländische Kundschaft die Abgabe im Handel mit ausländischen Obligationen gestrichen.

Das Parlament hat neu weitere Kreise (Vorsorgeeinrichtungen, öffentliche Hand) dem Stempelgesetz unterstellt. Mit dieser Lösung konnten einerseits die Mindereinnahmen der Reform in Grenzen gehalten und andererseits die Tendenz gebremst (oder gar umgekehrt) werden, dass solche Anleger ihre Börsengeschäfte ausländischen Banken anvertrauen. Damit sind nicht nur Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von diesem Gesetz betroffen, sondern der grösste Teil der schweizerischen institutionellen Anleger.

All diese Änderungen wurden im Rahmen von zwei dringlichen, d.h. zeitlich befristeten Beschlüssen in den Jahren 1999 und 2000 in die Tat umgesetzt. Diese sollen nun ins ordentliche Recht überführt werden.

Die Praxis und der Wandel im Finanzplatz haben jedoch gezeigt, dass noch weitere „Feineinstellungen“ angezeigt sind. Im Handel mit sämtlichen steuerbaren Urkunden für speziell bezeichnete ausländische Vertragsparteien (Banken, Gesellschaften) soll neu keine Umsatzabgabe mehr anfallen. Auch werden inländische Institutionen (Kantone, Gemeinden) nur noch dann als Effektenhändler registriert bleiben, wenn sie mehr als zehn Millionen Franken an Wertschriften in der Rechnung ausweisen. Ebenso sind die im Rahmen der dringlichen Beschlüsse erfassten Ausgleichskassen wiederum aus der Abgabepflicht zu entlassen.

Mit dem Steuerpaket wird die Freigrenze bei der Emissionsabgabe von gegenwärtig 250'000 Franken auf eine Million erhöht. Damit können Gesellschaften bis zu einem Kapital von einer Million Franken ohne Belastung durch die Emissionsabgabe gegründet werden. Bereits bestehende Gesellschaften können neu ihr Kapital bis zu einer Milli-



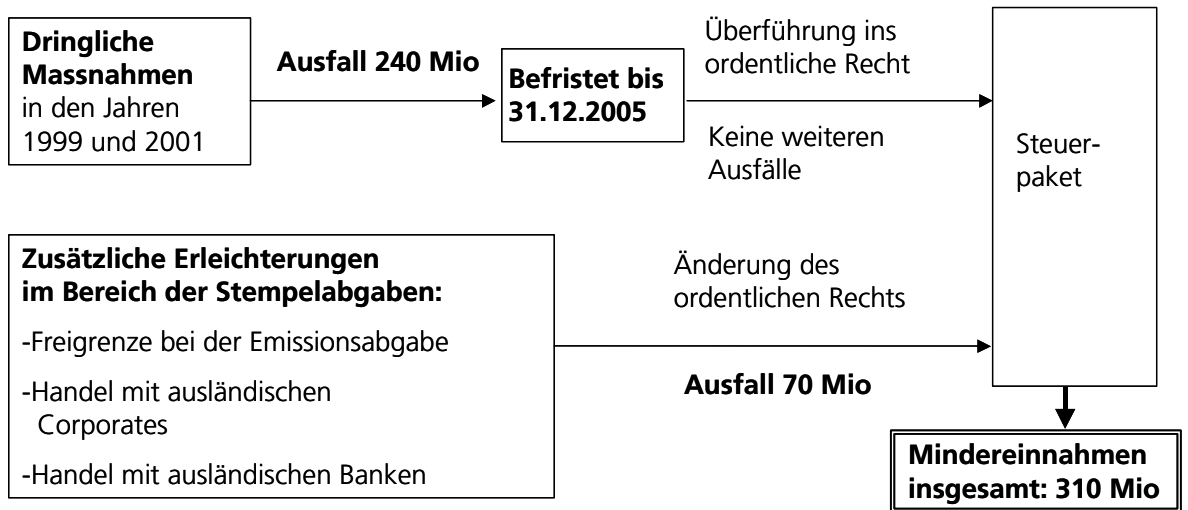
on erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist.

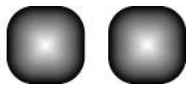
Es hat sich gezeigt, dass mit diesen Anpassungen im steuerlichen Bereich die unserem Finanzplatz drohenden Wettbewerbsnach-

teile abgewendet werden konnten. Damit ist auch die Voraussetzung geschaffen, dass die Handelsaktivitäten und die Vermögensverwaltung nicht ins Ausland verschoben werden müssen. Entsprechende Arbeitsplätze bleiben dadurch erhalten.

Grafik 21

Auswirkungen auf den Steuerertrag





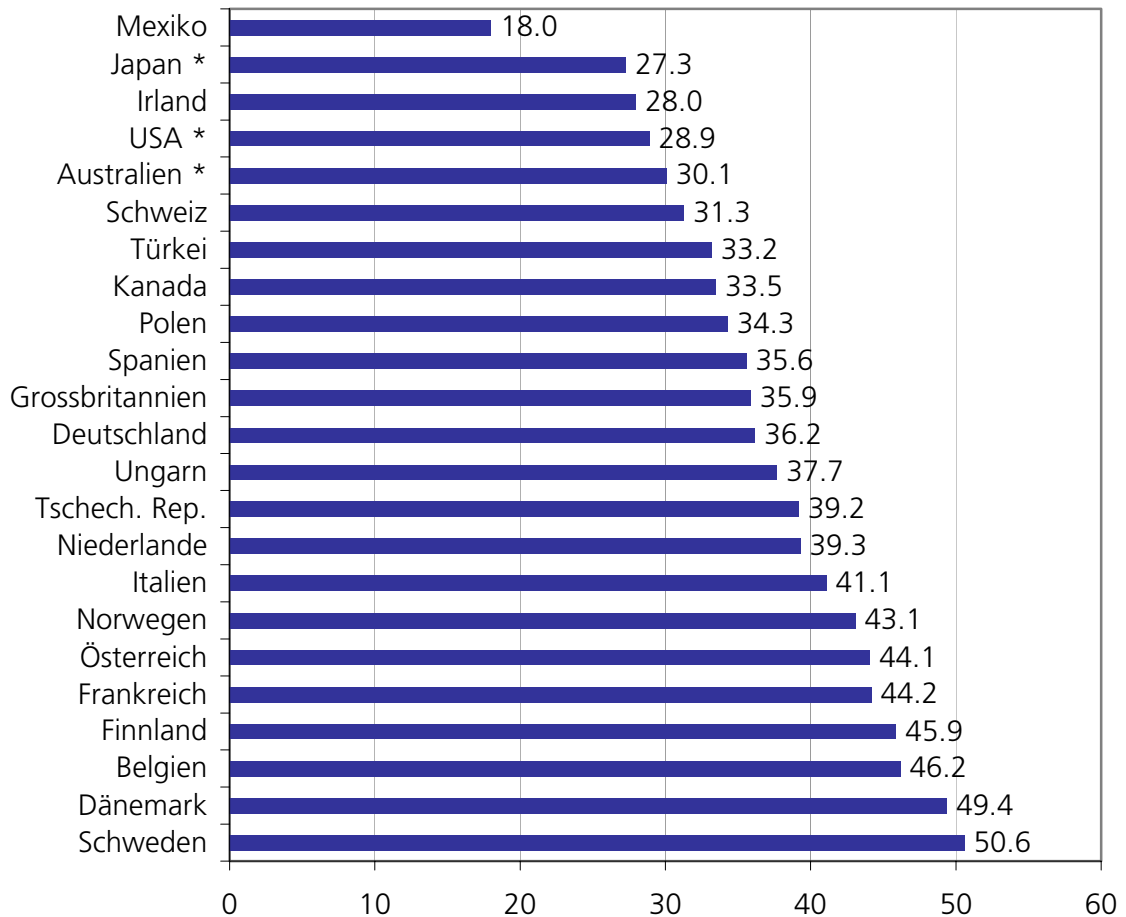
Gesamtbewertung

Gemessen an der Fiskalquote steht die Schweiz im internationalen Vergleich zwar immer noch gut da. Doch ist der Vorsprung unserer Fiskalquote gegenüber den

meisten EU-Staaten geschmolzen. Gegenüber Deutschland, unserem wichtigsten Handelspartner, beträgt er noch 4.9%.

Grafik 22

Internationaler Vergleich der Fiskalquoten von 2002



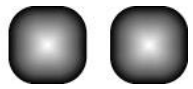
* Zahlen von 2001

Quelle: OECD, Revenue Statistics 1965-2002: Statistiques des Recettes Publiques, Paris 2003, S. 18, Tafel A

Steuerpaket: Steuerliche Entlastungen für breite Bevölkerungskreise

Der Negativtrend bei der Fiskalquote kann mit dem Steuerpaket eingedämmt werden. Es gewährt längst fällige Erleichterungen.

Das Steuerpaket ist als ein wichtiger Eckpfeiler eines übergeordneten Ganzen zu sehen, als ein Teil des umfassenden Reform- und Wachstumsprogramms des Bundesrates. Die Vorlage führt zu mehr Gerechtigkeit bei der Ehe- und Familienbe-



steuerung und ermöglicht spürbare Steuerentlastungen breiter Bevölkerungskreise, die auch für die Belebung der Wirtschaft wichtig sind. Es vereinfacht die Wohneigentumsbesteuerung und fördert das Wohneigentum. Die Anpassungen bei den Stempelabgaben stärken unseren Finanzplatz.

Ehe- und Familienbesteuerung: Förderung der Steuergerechtigkeit

Dank dem Steuerpaket wird die stossende Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren beseitigt. Die Ehepaare werden künftig weniger Steuern zahlen. Wer heiratet, wird nicht mehr steuerlich bestraft. Rechtlich zieht somit der Bund mit den Kantonen gleich. Dadurch wird mehr Steuergerechtigkeit hergestellt, wie dies seit dem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1984 im Entscheid Hegetschweiler immer wieder gefordert worden ist.

Die Ehe- und Familienbesteuerungsreform bringt zusätzliche substanzielle Steuererleichterungen für Familien mit Kindern (Ehepaare mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern): Denn mit einem deutlich erhöhten Kinderabzug und der Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs trägt das Steuerpaket den stetig steigenden Familienlasten Rechnung. Der neue Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung kommt insbesondere auch den Familien entgegen.

Die Behauptung, die Vorlage bringe vorab Steuergeschenke für die Reichen, ist übertrieben. Vielmehr wird in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit die Steuerbelastung breiter Kreise spürbar gesenkt. So steigt der Anteil der Personen, die keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen, von bisher 20 auf 37 Prozent, was 720'000 zusätzlichen Steuerpflichtigen entspricht. So werden zahlreiche Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen keine direkte Bundessteuer mehr entrichten.

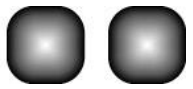
Systemwechsel beim Wohneigentum: Förderung der administrativen Entlastungen

Der umstrittene Eigenmietwert von selbst genutztem Wohneigentum wird abgeschafft und durch ein einfacheres System ersetzt. Der Systemwechsel beendet die andauernden Auseinandersetzungen zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen. Auch der steuerliche Anreiz, Schulden zu machen, entfällt weitgehend. Mit der Vorlage wird somit dem Verfassungsauftrag, wonach der Erwerb von Wohneigentum zu fördern ist, Rechnung getragen. Bedenkt man, dass nur etwa ein Drittel der Bevölkerung unseres Landes in den eigenen vier Wänden lebt, wird der Handlungsbedarf klar.

Skepsis ist einzig bei der Ausgestaltung der flankierenden Massnahmen angebracht. Diese präsentieren sich aus verfassungsrechtlichen, föderalistischen und finanziellen Gründen nicht optimal. Insbesondere bei den Abzügen für Unterhaltskosten und für Schuldzinsen sowie bei den Massnahmen zum Bausparen ist das Parlament erheblich über die Anträge des Bundesrates hinausgegangen. Deshalb ist die Landesregierung bereit, konstruktiv Vorstösse zur Korrektur der zu weit gehenden flankierenden Massnahmen beim Wohneigentum zu unterstützen. Dafür verbleibt genug Zeit, denn die Reform tritt erst 2008 in Kraft.

Stempelabgaben: Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit

Der Finanzsektor ist ein tragender Pfeiler unserer Wirtschaft. Die bereits heute geltende Regelung, die jetzt ins ordentliche Recht übergeführt wird, stellt sicher, dass die Schweiz ein bevorzugtes und konkurrenzfähiges internationales Finanzdienstleistungszentrum bleibt. Um die Abwanderung von Geschäften und Arbeitsplätzen ins Ausland zu verhindern, ist die Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel bereits zweimal dringlich revidiert worden.



Ein positives Signal für die Schweizer Volkswirtschaft

Wachstumsmodelle und empirische Wachstumsstudien zeigen, dass eine Verlagerung hin zu einer stärkeren Konsumbesteuerung (indirekte Steuern) mit einem spürbaren Wachstumsimpuls verbunden ist. So zeigt eine empirische Studie für 22 OECD-Staaten über die Jahre 1970 bis 1995, dass die Reduktion der direkten Steuern um 1 % zu einer Erhöhung des BIP-Wachstums um mindestens 0.1 % bis 0.2 % führt.

Ehe- und Familienbesteuerung: Positive Auswirkungen auf Erwerbstätigkeit und Wachstum

Bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung stehen Gerechtigkeitsüberlegungen im Vordergrund. Die Beseitigung der Benachteiligung von Verheirateten gegenüber Konkubinatspaaren durch die Umstellung auf das Teilsplitting können jedoch über die Beeinflussung des Erwerbsverhaltens auch positive Wachstumseffekte zeigen.

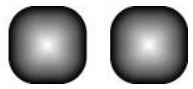
Für Verheiratete resultiert eine (potenzielle) Erhöhung des Einkommens nach Steuern. Diese Erhöhung des Einkommens löst zwei Verhaltensreaktionen bzw. Effekte aus, einen Substitutions- und einen Einkommenseffekt. Einerseits wird durch die steuerliche Entlastung des Einkommens Arbeit im Vergleich zu Freizeit relativ billiger, so dass mehr Arbeit angeboten wird (Substitutionseffekt). Andererseits führt die steuerliche Entlastung des Einkommens dazu, dass man es sich leisten kann, weniger zu arbeiten und dafür mehr Freizeit zu geniessen (Einkommenseffekt). Falls der Substitutionseffekt überwiegt, resultiert eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit mit positiven Wachstumswirkungen. Vor allem Zweitverdiener (Frauen) dürften mit einer entsprechenden Änderung ihres Erwerbsverhaltens reagieren. Indirekt dürften auch die Anreize für (berufliche) Weiterbildung ver-

bessert werden, was den Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtert. Falls der Einkommenseffekt überwiegt, resultiert zwar weniger Wachstum, da weniger gearbeitet wird. Da jedoch mehr Freizeit genossen werden kann, resultiert ein Wohlfahrtsgewinn, der entsprechend positiv zu bewerten ist.

Welcher Effekt im Einzelfall überwiegt, kann a priori nicht gesagt werden. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, dass die kantonale Einführung des Teilsplittings insgesamt eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit zur Folge hatte. Vorab der Frauenanteil an den Erwerbstätigen entwickelte sich in den untersuchten Kantonen günstiger als im schweizerischen Durchschnitt. Bei Beschäftigungsgraden unter 90 Prozent verzeichneten auch die Kantone, in denen ein beschränktes Teilsplitting zur Anwendung kommt, eine vorteilhaftere Veränderung der Frauenquote als die Schweiz insgesamt. Die statistische Analyse der kantonalen Beschäftigungsindizes liefert somit Hinweise, dass sich die Einführung des Teilsplittings positiv auf die Erwerbstätigkeit und das Wirtschaftswachstum auswirkt.

Die Quantifizierung der Wachstums- und Beschäftigungseffekte unter Berücksichtigung der ausgelösten Verhaltensreaktionen (dynamische Sicht) wäre nur mit einem berechenbaren allgemeinen Gleichgewichtsmodell möglich. Ein solches Modell liegt jedoch nicht vor. Immerhin kann festgehalten werden, dass die von Steuerreduktionen ausgehenden Wachstums- und Beschäftigungseffekte einige Jahre benötigen, bis sie sich voll entfalten.

Zu beachten ist schliesslich, dass sich für Ehepaare mit tiefem Einkommen, die bisher auf Bundesebene keine Einkommenssteuer bezahlen mussten, keine Änderung ergibt. Sie werden ihr Erwerbsverhalten also nicht ändern.



Systemwechsel beim Wohneigentum: Abbau der Hypothekarverschuldung

Beim Systemwechsel steht die Vereinfachung des Steuersystems im Vordergrund. Der Systemwechsel führt jedoch auch zu volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Mit dem beschlossenen Systemwechsel werden die laufenden Haushalt-Ersparnisse vermehrt in die Tilgung von Hypotheken gelenkt. Trotz der zu erwartenden grösseren Portfeuille-Umschichtungen der Haushalte wird der Systemwechsel keine nennenswerten Auswirkungen auf den Kapitalmarkt (Zinsen) haben. Der schweizerische Kapitalmarkt ist stark in den Weltmarkt integriert und dieser ist zu gross, um durch Änderungen im schweizerischen Steuersystem wesentlich beeinflusst zu werden. Aus Sicht einer Minimierung der Anfälligkeit auf Rezessionen und Krisen ist hingegen der bei einem Systemwechsel zu erwartende Abbau der sehr hohen Hypothekarverschuldung in der Schweiz sehr erwünscht, kann man doch davon ausgehen, dass die übermässige Verschuldung eine wesentliche Rolle für die Schärfe und Länge der Immobilienkrise im letzten Jahrzehnt gespielt hat.

Im Vergleich zu einem «reinen» Systemwechsel senkt die Gewährung eines Abzugs für Unterhaltskosten die Benutzerkosten. Dadurch steigt sowohl die Nachfrage nach Wohneigentum wie auch die Nachfrage nach baulichem Unterhalt. Mit dem erst 2008 in Kraft tretenden Systemwechsel dürfte gewährleistet sein, dass unerwünschte volkswirtschaftliche Auswirkungen (z.B. mit Kapitalverlusten verbundene Zwangsverkäufe) ausbleiben. Der auch nach dem Systemwechsel mögliche Abzug für Unterhaltsaufwendungen, die 4'000 Franken jährlich übersteigen, dürfte im Übrigen dazu beitragen, dass die für die Bauwirtschaft wichtigen laufenden Unterhaltsarbeiten an den selbst genutzten Liegenschaften nicht unter dem Systemwechsel leiden werden.

Mit dem Bausparen und dem Schuldzinsenabzug für Neuerwerber werden starke Anreize für zusätzliche Investitionen ins Wohneigentum gesetzt. Damit wird der in

der Verfassung verankerten Wohneigentumsförderung gebührend Rechnung getragen.

Stempelabgaben: Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes

Die mit Dringlichkeitsrecht vorgenommenen Entlastungen, welche in das ordentliche Recht übergeführt werden sollen, erhalten die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Die Massnahmen bezwecken, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Banken und Finanzgesellschaften aufrecht zu erhalten. Wie schon bei einer früheren Gesetzesrevision soll ihnen ermöglicht werden, gefährdete Geschäfte auf dem Heimmarkt zu halten und gewisse Transaktionen zurückzugewinnen. Gleichzeitig soll aber auch verhindert werden, dass die schweizerischen Banken das Vermögensverwaltungsgeschäft und die Arbeitsplätze der von ihnen beschäftigten Wertschriftenhändler vermehrt auf ihre ausländischen Niederlassungen auslagern und dass die ausländische Konkurrenz ihre Marktanteile wegen der Umsatzabgabe vergrössern kann.

www.steuer-rechner.ch: Konkrete Belastungsvergleiche

Mit dem Steuerrechner können die Auswirkungen auf die Belastung durch die direkte Bundessteuer für jede Einkommenssituation ermittelt werden. Die Benutzer erhalten anhand ihrer Eingaben zu Lohn, Renten, Eigenmietwert, Vorsorgebeiträgen usw. eine Berechnung der direkten Bundessteuer für folgende Referenzjahre:

- Direkte Bundessteuer für 2005
 - bei Annahme des Steuerpakets
 - bei Ablehnung des Steuerpakets
- Direkte Bundessteuer für 2007 mit Ausgleich der kalten Progression
 - bei Annahme des Steuerpakets (ohne Berücksichtigung des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung)
 - bei Ablehnung des Steuerpakets
- Direkte Bundessteuer für 2008 mit Ausgleich der kalten Progression, d.h. nach Inkrafttreten des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung.

Es ist noch nicht entschieden, wie die Kantone das Steuerpaket bei ihren Staats- und Gemeindesteuern umsetzen. Es stehen ihnen dabei viele Möglichkeiten offen. Der Steuerrechner beschränkt sich deshalb auf die direkte Bundessteuer.